

# Öffentliche Konsultation zu einem Aktionsplan für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Mit \* markierte Felder sind Pflichtfelder.

## Einleitung

---

Diese Konsultation ist jetzt in 23 Amtssprachen der Europäischen Union verfügbar.

Bitte verwenden Sie die Sprachauswahl oben auf dieser Seite, um Ihre Sprache für diese Konsultation auszuwählen.

Wie Präsidentin von der Leyen in ihren Leitlinien für die neue Kommission hervorhob, suchen sich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in den komplexen Strukturen des Finanzsystems der Union stets neue Wege. Die Europäische Union muss ihren Regelungsrahmen und ihre Präventionsarchitektur stärken, um sicherzustellen, dass der Binnenmarkt keine Schlupflöcher oder Schwachstellen aufweist, über die Kriminelle die EU zur Wäsche der Erträge aus ihren illegalen Aktivitäten nutzen könnten.

In dem am 7. Mai 2020 von der Kommission angenommenen Aktionsplan werden die Schritte dargelegt, die zur Umsetzung dieser ehrgeizigen Agenda ergriffen werden müssen - von einer besseren Durchsetzung der bestehenden Vorschriften über eine Überarbeitung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bis hin zu einer Modernisierung der Aufsichts- und Durchsetzungsstrukturen der EU.

Wenngleich die jüngsten Geldwäscheskandale einen dringenden Handlungsbedarf verdeutlichten, ist die Kommission entschlossen zu gewährleisten, dass künftige Maßnahmen in diesem Bereich umfassend sind und einen zukunftsfähigen Rahmen schaffen, mit dem das Finanz- und Wirtschaftssystem der Union wirksam vor Geldern aus Straftaten geschützt und die weltweite Vorreiterrolle der EU bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gestärkt wird.

Mit dieser öffentlichen Konsultation sollen Ansichten der Interessenträger zu den von der Kommission in ihrem Aktionsplan als vorrangig eingestuften Maßnahmen sowie im Hinblick auf die Ausarbeitung möglicher künftiger Initiativen zur Stärkung des EU-Rahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingeholt werden.

## Zu dieser Konsultation

Gemäß den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung hat die Kommission beschlossen, eine öffentliche Konsultation durchzuführen, um die Ansichten der Interessenträger zu möglichen Verbesserungen des EU-Rahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuholen. Diese Konsultation umfasst verschiedene Abschnitte. Je nach Ihrem Interesse und Ihren Kenntnissen können Sie nur einen, mehrere oder alle Abschnitte beantworten.

Im ersten Abschnitt werden Interessenträger darum gebeten, ihre Ansichten zu den auf EU-Ebene bereits ergriffenen Maßnahmen zur Stärkung der Anwendung und Durchsetzung des EU-Rahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie mögliche Verbesserungsvorschläge zu den einzelnen Maßnahmen darzulegen.

Der zweite Abschnitt zielt darauf ab, Ansichten zum derzeitigen Rechtsrahmen der EU, zu Bereichen, in denen weiterer Harmonisierungsbedarf besteht, sowie zu Bereichen einzuholen, deren Regulierung den Mitgliedstaaten überlassen werden sollte. Rückmeldungen werden auch in Bezug auf die Notwendigkeit einer Verbesserung der Kohärenz mit anderen einschlägigen Rechtsvorschriften erbeten.

Im dritten Abschnitt sollen Ansichten jeglicher Interessenträger zu einer überarbeiteten Aufsichtsstruktur eingeholt werden. Interessenträger sind gebeten, zu den Zuständigkeiten, der Struktur und den Befugnissen, die eine Aufsichtsbehörde auf EU-Ebene haben sollte, Stellung zu nehmen und darzulegen, wie diese mit nationalen Aufsichtsbehörden interagieren sollte.

Im vierten Abschnitt werden Interessenträger um Beiträge zu den Maßnahmen zur Verbesserung der Durchführung und Relevanz von Finanzauswertungen sowie insbesondere zu der Möglichkeit ersucht, einen Unterstützungs- und Koordinierungsmechanismus für zentrale Meldestellen in der gesamten EU einzurichten.

Der fünfte Abschnitt zielt darauf ab, Ansichten von Interessenträgern zu Durchsetzungsmaßnahmen und zum Aufbau von Partnerschaften zwischen Behörden und dem privaten Sektor einzuholen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Geldwäsche - sofern sie nicht verhindert wurde - zumindest aufgedeckt und bekämpft werden kann.

Im sechsten Abschnitt werden Interessenträger gebeten, ihre Meinung zu den Maßnahmen darzulegen, die die EU auf internationaler Ebene in Bezug auf Drittländer ergreifen sollte, um ihre globale Rolle bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu stärken.

Die Beantwortung des gesamten Fragebogens dürfte in etwa 25 Minuten in Anspruch nehmen.

## Wichtiger Hinweis

Die eingereichten Beiträge werden unverändert auf den Websites der Kommission veröffentlicht. Im folgenden Abschnitt können Sie angeben, ob Ihre Antworten unter Ihrem Namen oder anonym veröffentlicht werden sollen. In Ergänzung Ihrer Antworten auf die Fragen können Sie am Ende des Fragebogens ein kurzes Dokument (z. B. ein Positionspapier) hochladen. Das Dokument kann in einer beliebigen EU-Amtssprache verfasst sein.

---

**Bitte beachten Sie:** Um ein faires und transparentes Konsultationsverfahren zu gewährleisten, werden **nur über den Online-Fragebogen erhaltene Antworten berücksichtigt** und in den zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis aufgenommen. Sollten Sie bei der Beantwortung dieses Fragebogens auf Probleme stoßen oder Hilfe benötigen, kontaktieren Sie bitte [fisma-financial-crime@ec.europa.eu](mailto:fisma-financial-crime@ec.europa.eu).

Weitere Informationen:

- [zu dieser Konsultation](#)
- [zum Konsultationsdokument](#)
- [zur Datenschutzregelung für diese Konsultation](#)

## Angaben zu Ihrer Person

---

### \* Sprache Ihres Beitrags

- Bulgarisch
- Dänisch
- Deutsch
- Englisch
- Estnisch
- Finnisch
- Französisch
- Griechisch
- Irisch
- Italienisch
- Kroatisch
- Lettisch
- Litauisch
- Maltesisch
- Niederländisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Rumänisch
- Schwedisch

- Slowakisch
- Slowenisch
- Spanisch
- Tschechisch
- Ungarisch

\* In welcher Eigenschaft nehmen Sie an dieser Konsultation teil?

- Hochschule/Forschungseinrichtung
- Wirtschaftsverband
- Unternehmen/Wirtschaftsorganisation
- Verbraucherorganisation
- EU-Bürgerin/EU-Bürger
- Umweltorganisation
- Nicht-EU-Bürgerin/Nicht-EU-Bürger
- Nichtregierungsorganisation (NRO)
- Öffentliche Behörde
- Gewerkschaft
- Sonstige

\* Vorname

Andreas

\* Nachname

KASTL

\* E-Mail (wird nicht veröffentlicht)

andreas.kastl@vab.de

\* Name der Organisation

*höchstens 255 Zeichen*

Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V.

\* Größe der Organisation

- Sehr klein (1 bis 9 Beschäftigte)

- Klein (10 bis 49 Beschäftigte)
- Mittel (50 bis 249 Beschäftigte)
- Groß (250 oder mehr Beschäftigte)

## Transparenzregisternummer

*höchstens 255 Zeichen*

Hier können Sie prüfen, ob Ihre Organisation im [Transparenzregister](#) eingetragen ist. Das Transparenzregister ist eine Datenbank, in die sich Organisationen, die Einfluss auf EU-Entscheidungsprozesse nehmen möchten, freiwillig eintragen lassen können.

95840804-38

## \* Herkunftsland

Bitte geben Sie Ihr Herkunftsland oder das Ihrer Organisation an.

- |   |  |                                      |                                      |
|---|--|--------------------------------------|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Afghanistan                     | <input type="radio"/> Finnland                                     | <input type="radio"/> Litauen        | <input type="radio"/> Schweden       |
| <input type="radio"/> Ägypten                         | <input type="radio"/> Frankreich                                   | <input type="radio"/> Luxemburg      | <input type="radio"/> Schweiz        |
| <input type="radio"/> Ålandinseln                     | <input type="radio"/> Französische<br>Süd- und<br>Antarktisgebiete | <input type="radio"/> Macao          | <input type="radio"/> Senegal        |
| <input type="radio"/> Albanien                        | <input type="radio"/> Französisch-<br>Guayana                      | <input type="radio"/> Madagaskar     | <input type="radio"/> Serbien        |
| <input type="radio"/> Algerien                        | <input type="radio"/> Französisch-<br>Polynesien                   | <input type="radio"/> Malawi         | <input type="radio"/> Seychellen     |
| <input type="radio"/> Amerikanische<br>Jungferninseln | <input type="radio"/> Gabun  | <input type="radio"/> Malaysia       | <input type="radio"/> Sierra Leone   |
| <input type="radio"/> Amerikanisch-<br>Samoa          | <input type="radio"/> Gambia                                       | <input type="radio"/> Malediven      | <input type="radio"/> Simbabwe       |
| <input type="radio"/> Andorra                         | <input type="radio"/> Georgien                                     | <input type="radio"/> Mali           | <input type="radio"/> Singapur       |
| <input type="radio"/> Angola                          | <input type="radio"/> Ghana  | <input type="radio"/> Malta          | <input type="radio"/> Sint Maarten   |
| <input type="radio"/> Anguilla                        | <input type="radio"/> Gibraltar                                    | <input type="radio"/> Marokko        | <input type="radio"/> Slowakei       |
| <input type="radio"/> Antarktis                       | <input type="radio"/> Grenada                                      | <input type="radio"/> Marshallinseln | <input type="radio"/> Slowenien      |
| <input type="radio"/> Antigua und<br>Barbuda          | <input type="radio"/> Griechenland                                 | <input type="radio"/> Martinique     | <input type="radio"/> Somalia        |
| <input type="radio"/> Äquatorialguinea                | <input type="radio"/> Grönland                                     | <input type="radio"/> Mauretanien    | <input type="radio"/> Spanien        |
| <input type="radio"/> Argentinien                     | <input type="radio"/> Guadeloupe                                   | <input type="radio"/> Mauritius      | <input type="radio"/> Sri Lanka      |
| <input type="radio"/> Armenien                        | <input type="radio"/> Guam   | <input type="radio"/> Mayotte        | <input type="radio"/> St. Barthélemy |

- Aruba
- Aserbaidtschan
- Äthiopien
- Australien
- Bahamas
- Bahrain
- Bangladesch
- Barbados
- Belarus
- Belgien
- Belize
- Benin
- Bermuda
- Bhutan
- Bolivien
- Bonaire, Saba und St. Eustatius
- Bosnien und Herzegowina
- Botsuana
- Bouvetinsel
- Brasilien
- Guatemala
- Guernsey
- Guinea
- Guinea-Bissau
- Guyana
- Haiti
- Heard und die McDonaldinseln
- Honduras
- Hongkong
- Indien
- Indonesien
- Insel Man
- Irak
- Iran
- Irland
- Island
- Israel
- Italien
- Jamaika
- Japan
- Mexiko
- Mikronesien
- Moldau
- Monaco
- Mongolei
- Montenegro
- Montserrat
- Mosambik
- Myanmar /Birma
- Namibia
- Nauru
- Nepal
- Neukaledonien
- Neuseeland
- Nicaragua
- Niederlande
- Niger
- Nigeria
- Niue
- Nordkorea
- St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha
- St. Kitts und Nevis
- St. Lucia
- St. Martin
- St. Pierre und Miquelon
- St. Vincent und die Grenadinen
- Südafrika
- Sudan
- Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln
- Südkorea
- Südsudan
- Suriname
- Svalbard und Jan Mayen
- Syrien
- Tadschikistan
- Taiwan
- Tansania
- Thailand
- Timor-Leste
- Togo

- Britische Jungferninseln
- Britisches Territorium im Indischen Ozean
- Brunei
- Bulgarien
- Burkina Faso
- Burundi
- Cabo Verde
- Chile
- China
- Clipperton
- Cookinseln
- Costa Rica
- Côte d'Ivoire
- Curaçao
- Dänemark
- Demokratische Republik Kongo
- Deutschland
- Dominica
- Dominikanische Republik
- Dschibuti
- Ecuador
- Jemen
- Jersey
- Jordanien
- Kaimaninseln
- Kambodscha
- Kamerun
- Kanada
- Kasachstan
- Katar
- Kenia
- Kirgisistan
- Kiribati
- Kleinere Amerikanische Überseeinseln
- Kokosinseln (Keelinginseln)
- Kolumbien
- Komoren
- Kongo
- Kosovo
- Kroatien
- Kuba
- Kuwait
- Nördliche Marianen
- Nordmazedonien
- Norfolkinsel
- Norwegen
- Oman
- Österreich
- Pakistan
- Palästina
- Palau
- Panama
- Papua-Neuguinea
- Paraguay
- Peru
- Philippinen
- Pitcairninseln
- Polen
- Portugal
- Puerto Rico
- Réunion
- Ruanda
- Rumänien
- Tokelau
- Tonga
- Trinidad und Tobago
- Tschad
- Tschechien
- Tunesien
- Türkei
- Turkmenistan
- Turks- und Caicosinseln
- Tuvalu
- Uganda
- Ukraine
- Ungarn
- Uruguay
- Usbekistan
- Vanuatu
- Vatikanstadt
- Venezuela
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigtes Königreich
- Vereinigte Staaten

- |                                      |                                     |   |  |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---|--|
| <input type="radio"/> El Salvador    | <input type="radio"/> Laos          | <input type="radio"/> Russland              | <input type="radio"/> Vietnam                      |
| <input type="radio"/> Eritrea        | <input type="radio"/> Lesotho       | <input type="radio"/> Salomonen             | <input type="radio"/> Wallis und Futuna            |
| <input type="radio"/> Estland        | <input type="radio"/> Lettland      | <input type="radio"/> Sambia                | <input type="radio"/> Weihnachtsinsel              |
| <input type="radio"/> Eswatini       | <input type="radio"/> Libanon       | <input type="radio"/> Samoa                 | <input type="radio"/> Westsahara                   |
| <input type="radio"/> Falklandinseln | <input type="radio"/> Liberia       | <input type="radio"/> San Marino            | <input type="radio"/> Zentralafrikanische Republik |
| <input type="radio"/> Färöer         | <input type="radio"/> Libyen        | <input type="radio"/> São Tomé und Príncipe | <input type="radio"/> Zypern                       |
| <input type="radio"/> Fidschi        | <input type="radio"/> Liechtenstein | <input type="radio"/> Saudi-Arabien         |  |

\* Tätigkeitsbereich oder Branche (falls zutreffend)

*mindestens 1 Antwort(en)*

- Rechnungslegung
- Kunsthandel
- Wirtschaftsprüfung
- Bankwesen
- Gründung und Verwaltung von Gesellschaften und Trusts
- Beratung
- Glücksspiel
- Versicherungswesen
- Vermögensverwaltung (z. B. Vermögenswerte, Wertpapiere)
- Sonstige Unternehmens- und Treuhanddienstleistungen
- Sonstige Finanzdienstleistungen
- Notardienste
- Rechtsdienstleistungen
- Altersversorgung
- Immobilien
- Steuerberatung
- Denkfabrik
- Warenhandel
- Virtuelle Vermögenswerte
- Sonstige
- Nicht zutreffend

## \* Datenschutzeinstellungen für die Veröffentlichung

Die Kommission beabsichtigt, die Antworten auf diese öffentliche Konsultation zu veröffentlichen. Sie können entscheiden, ob Ihre personenbezogenen Angaben öffentlich zugänglich gemacht werden oder anonym bleiben sollen.

### **Anonym**

Es werden lediglich die Art des Teilnehmers, das Herkunftsland und der Beitrag veröffentlicht. Alle anderen personenbezogenen Angaben (Name, Name und Größe der Organisation, Transparenzregisternummer) werden nicht veröffentlicht.

### **Öffentlich**

Ihre personenbezogenen Angaben (Name, Name und Größe der Organisation, Transparenzregisternummer, Herkunftsland) werden zusammen mit Ihrem Beitrag veröffentlicht.

Ich stimme den [Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten](#) zu.

## Gewährleistung der wirksamen Umsetzung der bestehenden Vorschriften

---

Die ordnungsgemäße Umsetzung und Anwendung der EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sicherzustellen, ist ein vorrangiges Anliegen der Kommission. Die Kommission verfolgt im Hinblick auf die Umsetzung der 4. und der 5. Geldwäscherichtlinie einen konsequenten Ansatz und hat gegen Mitgliedstaaten, die die entsprechenden Bestimmungen nicht vollständig umgesetzt haben, Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet bzw. wird solche Verfahren **d e m n ä c h s t e i n l e i t e n .**

Im Rahmen des Europäischen Semesters überwacht die Kommission die Wirksamkeit der Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Im Jahr 2020 wurden die **Rechtsrahmen** von **11** Mitgliedstaaten **bewertet.**

Nachdem ihr Mandat kürzlich gestärkt wurde, ist die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) nun dafür zuständig, die Bemühungen bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor zu leiten, zu koordinieren und zu überwachen. Die neuen Befugnisse der EBA umfassen die Durchführung von Risikobewertungen der zuständigen Behörden sowie das Recht, nationale Behörden zur Untersuchung einzelner Institute aufzufordern und bei festgestellten Verstößen Maßnahmen zu ergreifen. Sie ergänzen ihre bestehenden Befugnisse der EBA zur Untersuchung möglicher Verstöße gegen das **U n i o n s r e c h t .**

In diesem Abschnitt werden Interessenträger darum gebeten, ihre Ansichten zur Wirksamkeit dieser Maßnahmen mitzuteilen und darzulegen, ob andere Maßnahmen zu einer besseren Durchsetzung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beitragen könnten.

Für wie wirksam erachten Sie die folgenden bestehenden EU-Instrumente zur Gewährleistung der Anwendung und Durchsetzung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung?

	Sehr wirksam	Relativ wirksam	Weder wirksam noch unwirksam	Relativ unwirksam	Gänzlich unwirksam	Weiß nicht
Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung bzw. unvollständiger/mangelhafter Umsetzung von EU-Recht	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Länderspezifische Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Maßnahmen aufgrund von Beschwerden aus der Öffentlichkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Untersuchungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde bei Verstößen gegen das Unionsrecht	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Neue Befugnisse der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Wie wirksam wären Ihrer Ansicht nach zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf den folgenden Ebenen?

	Sehr wirksam	Relativ wirksam	Weder wirksam noch unwirksam	Relativ unwirksam	Gänzlich unwirksam	Weiß nicht
Nur auf nationaler Ebene	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Auf nationaler Ebene mit finanzieller Unterstützung und Anleitung durch die Europäische Union	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Auf Ebene der Europäischen Union (Beaufsichtigung und Koordinierung nationaler Maßnahmen)	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Auf internationaler Ebene	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Keine zusätzlichen Maßnahmen auf irgendeiner Ebene	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>

Sollte die EU Ihrer Ansicht nach andere Instrumente einsetzen, um die wirksame Umsetzung der Vorschriften sicherzustellen?

*höchstens 5000 Zeichen*

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählung bei MS Word.

Abseits der Überlegungen der Überführung von Regelungsinhalten der Richtlinie in eine Verordnung sollte zusätzlich erwogen werden, künftig sowohl in Richtlinie als auch Verordnung mehr Ermächtigungsgrundlagen für Delegierte Rechtsakte (Art. 290 AEUV) und Durchführungsverordnungen (Art. 291 AEUV) vorzusehen, um bestimmte Themengebiete auch im Detail europäisch einheitlich regulieren zu können. Bislang finden sich solche Ermächtigungsgrundlagen in Kapitel III und Artikel 64 der Richtlinie.

Dabei sollte die vorangehende Ausarbeitung von Entwürfen für Delegierte Rechtsakte und Durchführungsverordnungen als auch die anschließende Konsultation und Diskussion dieser Entwürfe mit den Verpflichteten bestenfalls bei der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) angesiedelt sein, oder hilfsweise bei der Kommission selbst oder einer neu zu schaffenden EU-Agentur für die Geldwäschebekämpfung.

Denn die Diskussion über die Überführung von Regelungsinhalten der Richtlinie in eine Verordnung betrifft nicht jene detaillierten, mehr technischen Regelungsinhalte, welche die Mitgliedstaaten bislang im Rahmen der Richtlinienumsetzung in ihrem nationalen Recht oder in ihren nationalen Aufsichts- und Verwaltungsvorschriften zum Anwendung des jeweiligen Geldwäschegesetzes prägen und schaffen. In diesen Detailfragen unterscheiden sich häufig die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten. Folgendes Beispiel kann dies illustrieren: die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten (bzw. im Wortlaut der Richtlinie: „wirtschaftlicher Eigentümer“) wird grundlegend in Art. 3 Nr. 6 der Richtlinie vorgegeben; dabei wird nach Buchstabe (a) Nr. i Satz 2 auf die Abklärung bei Gesellschaften eingegangen, ohne auf komplexe Beteiligungsstrukturen einzugehen. Anleitungen und Fallbeispiele zur Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten in komplexen Beteiligungsstrukturen finden sich somit, wenn überhaupt, nur auf mitgliedstaatlicher Ebene, sei es im Rahmen der Gesetzgebung zur Richtlinienumsetzung oder im Rahmen der Aufsichts- und Verwaltungspraxis. Dabei sind gerade komplexe Beteiligungsstrukturen häufig auch grenzüberschreitend, was zum einen nationale Interpretationen an ihre Grenzen bringt und somit am besten im Rahmen einer europäischen Vorgabe zu interpretieren wäre. Beachtet man zusätzlich die Möglichkeit der Mitgliedstaaten nach Buchstabe (a) Nr. i Satz 3, sogar niedrigere Prozentsätze vorzusehen, führt dies sogar zu einer größeren Uneinheitlichkeit in der Umsetzung der einzelnen Mitgliedstaaten. Grenzüberschreitend tätige Verpflichtete, die in mehreren Mitgliedstaaten mittels Tochtergesellschaften und/oder Zweigstellen Vertragsbeziehungen mit ein und derselben Gesellschaft haben, könnten somit – je nach mitgliedstaatlicher Sichtweise – zu mehreren unterschiedlichen Ergebnissen bei der Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten kommen. Dies ist nicht im Sinne eines Level-playing-fields im Binnenmarkt.

Wenn derartige Detailfragen jedoch im Rahmen einheitlicher Gesetzgebung auf Level 2 für alle Verpflichteten beantwortet werden könnten, dann würde dies die Effektivität der Geldwäscheprävention entscheidend verbessern. Im Hinblick auf das vorangegangene Beispiel über die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten würde eine einheitliche Regulierung auf EU-Ebene auch zahlreiche Folgeprobleme lösen bzw. eine Lösung ermöglichen. Als Beispiel sei die Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte gemäß Art. 25 bis 29 der Richtlinie genannt: einerseits kann es bei sich bei diesen Dritten auch um Verpflichtete in anderen Mitgliedstaaten (und unter bestimmten Bedingungen auch in Drittstaaten) handeln, die im Binnenmarkt Sorgfaltspflichten für andere Verpflichtete durchführen dürfen. Andererseits müssen diese Dritten jedoch die bereits erwähnten unterschiedlichen Definitionen von wirtschaftlich Berechtigten bei der Durchführung der Sorgfaltspflichten zugrunde legen, je nach den lokalen Vorgaben des Mitgliedstaats, in dem der beauftragende Verpflichtete seinen Sitz hat. Diese unnötige Komplexität schränkt die Effektivität der Durchführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte ein.

## Zusätzliche Anmerkungen

*höchstens 5000 Zeichen*

Neben der obenstehenden Argumentation für mehr Ermächtigungsgrundlagen für Delegierte Rechtsakte und Durchführungsverordnungen (Level 2) sollte auch bedacht werden, dass über diesen Weg auch Regelungsinhalte, die die Mitgliedstaaten bislang über die Umsetzung von Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) beachten (Level 3), bestenfalls auch in Form delegierter Rechtsakte unionsweit einheitlich vorgegeben werden könnten, um eine höhere Kongruenz der anwendbaren geldwäscherechtlichen Vorgaben im Binnenmarkt zu erreichen. Denn die Leitlinienvorgaben der ESAs setzen die nationalen Aufsichtsbehörden (NCAs), wenn überhaupt („comply or explain“), dann nur im Rahmen ihrer jeweiligen Aufsichts- und Verwaltungspraxis um. Dadurch kann zum einen die Umsetzung einer ESA-Leitlinie in Form von divergierenden Verwaltungsanweisungen der Mitgliedstaaten und ihrer Behörden sehr unterschiedlich ausfallen, und zum anderen ist auch zu beobachten, dass der Grad der Verbindlichkeit von Leitlinienumsetzungen zwischen den Mitgliedstaaten stark variiert; in einigen Mitgliedstaaten verlangen die NCAs eine wortgetreue Anwendung der Leitlinieninhalte, in anderen Mitgliedstaaten scheinen die Leitlinienumsetzungen mehr als lose Orientierungshilfe gesehen zu werden. All dies trägt nicht zu einem einheitlichen Niveau der Geldwäschebekämpfung in der Union bei und erhöht die Komplexität für grenzüberschreitend tätige Gruppen von verpflichteten Unternehmen, insbesondere im Rahmen der von ihnen gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß Art. 45 der Richtlinie.

## Schaffung eines verbesserten Regelwerks

---

Zwar hat der derzeitige EU-Rechtsrahmen über eine große Reichweite, doch führt der darin verfolgte Ansatz einer Mindestharmonisierung zu unterschiedlichen Umsetzungen in den Mitgliedstaaten und zur Einführung zusätzlicher Vorschriften auf nationaler Ebene (z. B. Liste der Akteure, die den aus der Bekämpfung der Geldwäsche resultierenden Verpflichtungen unterliegen, und Obergrenzen für hohe Barzahlungen). Diese fragmentierte Rechtslage beeinträchtigt die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen und schränkt die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden ein. Zur Behebung dieser Schwachstellen könnten einige Elemente des bestehenden Rechtsrahmens weiter harmonisiert und in einer künftigen Verordnung berücksichtigt werden. Auch andere Unionsvorschriften müssen möglicherweise geändert oder präzisiert werden, um bessere Synergien mit dem Rahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schaffen.

Da Kriminelle ständig nach neuen Kanälen suchen, über die sie die Erträge aus ihren illegalen Aktivitäten waschen können, könnten neue Unternehmen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sein. Mit Blick auf eine Angleichung an internationale Standards müssen die Akteure, die den aus der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung resultierenden Verpflichtungen unterliegen (im Folgenden „Verpflichtete“), unter Umständen auch Dienstleistungsanbieter für virtuelle Vermögenswerte einschließen. Gegebenenfalls müssen auch Akteure aus anderen Sektoren zu den Verpflichteten gezählt werden, damit sichergestellt werden kann, dass sie angemessene Präventivmaßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ergreifen (z. B. Crowdfunding-Plattformen).

In diesem Abschnitt sollen Interessenträger ihre Ansichten zu den Fragen darlegen, a) welche Bestimmungen weiter harmonisiert werden müssten, b) welche anderen EU-Vorschriften überprüft oder präzisiert werden müssten und c) ob die Liste der präventiven Verpflichtungen unterliegenden Akteure erweitert werden sollte.

Die Kommission hat eine Reihe von Bestimmungen ermittelt, die im Zuge einer künftigen Verordnung weiter harmonisiert werden könnten. Sind Sie mit dieser Auswahl einverstanden?

	Ja	Nein	Weiß nicht
Liste der Verpflichteten	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Aufsichtsstruktur und -aufgaben	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Aufgaben zentraler Meldestellen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Elektronische Identifizierung und Überprüfung	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Aufbewahrungspflichten	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Interne Kontrollen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Berichterstattungspflichten	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Register wirtschaftlicher Eigentümer	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Bankkonten-Zentralregister	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Obergrenze für hohe Barzahlungen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Befugnisse zentraler Meldestellen zum Einfrieren von Vermögenswerten	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sanktionen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Welche anderen Bestimmungen sollten durch eine Verordnung harmonisiert werden?

*höchstens 5000 Zeichen*

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählung bei MS Word.

Es wäre sinnvoll, auch die Bestimmungen zur Risikobewertung bzw. zur Risikoanalyse im Sinne von Art. 8 Abs. 1 und 2 der Richtlinie in die neue Verordnung zu überführen. Insbesondere bei grenzüberschreitend tätigen Gruppen von verpflichteten Unternehmen wird von Seiten der Aufseher durchaus gefordert, dass in Anbetracht gruppenweit anzuwendender Strategien und Verfahren (siehe Art. 45 der Richtlinie) Risikobewertungen und Risikoanalysen auf Ebene des Einzelunternehmens (oder der Zweigniederlassung) kongruent zur jenen Bewertungen und Analysen auf Gruppenebene sind. Hierfür sollten auch die formalen Vorgaben an die Verpflichteten unionsweit einheitlich festgesetzt werden, bestenfalls sowohl auf Level 1 (in Form einer Verordnung) als auch auf Level 2 (in Form von delegierten Rechtsakten). Hieran schließen sich auch die Regelungsinhalte in Bezug auf die internen Sicherungsmaßnahmen im Sinne von Art. 8 Abs. 3 bis 5 der Richtlinie an, die im Allgemeinen die Ausarbeitung interner Grundsätze, Kontrollen und Verfahren betreffen. Auch im Hinblick auf die internen Sicherungsmaßnahmen haben grenzüberschreitend tätige Gruppen von verpflichteten Unternehmen ein Interesse daran, einheitliche gruppenweit anzuwendende Strategien und Verfahren in der Union anzuwenden. Und auch hier sind divergierende mitgliedstaatliche Umsetzungen nicht förderlich. Und im speziellen sollte es eine Harmonisierung der Vorschriften im Hinblick auf die „Benennung eines für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zuständigen Beauftragten auf Leitungsebene“ nach Art. 8 Abs. 4 Buchst. a der Richtlinie geben. Zum Beispiel gibt es in Deutschland über

die Richtlinie hinausgehende Vorschriften im Hinblick auf den sogenannten Geldwäschebeauftragten (§ 7 Geldwäschegesetz). Im Kontrast zur Personenfreizügigkeit und zur Niederlassungsfreiheit sieht § 7 Abs. 5 S. 1 des Geldwäschegesetzes vor, dass der Geldwäschebeauftragte seine Tätigkeit im Inland ausüben muss. Dieses Erfordernis wird insbesondere bei grenzüberschreitend tätigen Gruppen von verpflichteten Unternehmen als Erschwernis zur Bildung und Ausübung gruppenweit anzuwendender Strategien und Verfahren angesehen. Insgesamt würden grenzüberschreitend tätige Gruppen von verpflichteten Unternehmen davon profitieren, wenn die Regelungen des Art. 45 der Richtlinie über die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren als solche unionsweit einheitlich im Rahmen einer Verordnung vorgegeben werden würden.

Darüber hinaus sollten auch die Bestimmungen über die Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte gemäß Art. 25 bis 29 der Richtlinie bestenfalls in einer Verordnung geregelt werden. Gerade grenzüberschreitend tätige Gruppen von verpflichteten Unternehmen haben ein großes Interesse daran, dass Kundensorgfaltspflichten in der Union genauso unkompliziert grenzüberschreitend durchgeführt werden können wie die Erbringung von Finanzdienstleistungen selbst. Dies stünde zudem auch im Einklang mit den gegenwärtigen Überlegungen zur Schaffung von digitalen Identitäten (digital ID), welche die Kommission in ihren beiden Konsultationspapieren vom 03. April 2020 diskutiert hat (Strategie für den Massenzahlungsverkehr in der EU und eine neue digitale Finanzstrategie für Europa).

## Welche Bestimmungen sollten aufgrund der Bestimmungen des EU-Vertrags weiterhin Bestandteil der der Richtlinie bleiben?

*höchstens 5000 Zeichen*

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählung bei MS Word.

## Welche der Bereiche, in denen Mitgliedstaaten zusätzliche Vorschriften erlassen haben, sollten weiterhin auf nationaler Ebene geregelt werden?

*höchstens 5000 Zeichen*

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählung bei MS Word.

## Sollten neue Wirtschaftsakteure (z. B. Crowdfunding-Plattformen) in die Liste der Verpflichteten aufgenommen werden?

*höchstens 5000 Zeichen*

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählung bei MS Word.

Grundsätzlich sollte gleichartiges Geschäft und damit einhergehendes gleichartiges Risiko gleichwertig reguliert und beaufsichtigt werden.

Gibt es Ihrer Ansicht nach FinTech-Tätigkeiten, die derzeit Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bergen und vom bestehenden EU-Rahmen nicht abgedeckt werden? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Nach Auffassung der Kommission muss die Kohärenz zwischen den Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und einer Reihe anderer EU-Vorschriften möglicherweise durch Leitlinien oder Gesetzesänderungen weiter erhöht oder klargestellt werden. Stimmen Sie dem zu?

	Ja	Nein	Weiß nicht
Pflicht der Finanzaufsichtsbehörden zur Weitergabe von Informationen an die für Geldwäschebekämpfung zuständigen Behörden	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) oder reguläres Insolvenzverfahren: ob und unter welchen Umständen die Geldwäschebekämpfung als Grund für die Einleitung eines Verfahrens zur Liquidation oder Abwicklung eines Kreditinstituts anerkannt werden kann.	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (Richtlinie 2014/49/EU): Bewertung von Kunden vor der Auszahlung	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Richtlinie über Zahlungskonten (Richtlinie 2014/92/EU): Notwendigkeit, das allgemeine Recht auf Basiskonten zu wahren, ohne die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche in Verdachtsfällen zu schwächen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Arten von Zahlungsdienstleistern, die den Anti-Geldwäschevorschriften unterliegen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Aufnahme strenger Anforderungen an die Geldwäschebekämpfung in die Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>

Gibt es Ihrer Ansicht nach andere EU-Vorschriften, die mit den Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Einklang gebracht werden sollten?

In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass eine Überführung von Regelungsinhalten der Richtlinie in eine Verordnung unter Umständen auch zu mehr (unionsweiter) Kongruenz bei der Anwendung der Transparenz- und Meldeanforderungen über Finanzkonten („Common Reporting Standard“, CRS) führen kann; der CRS wird über die EU-Amtshilferichtlinie umgesetzt (siehe Art. 8 Abs. 3a sowie die Anhänge 1 und 2 der Richtlinie 2011/16/EU). Dabei wird auf die geldwäscherechtlichen Regelungen abgestellt wird, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung der Kundensorgfaltspflichten (KYC) und die Definition von wirtschaftlich Berechtigten. Bisher können, wie bereits beschrieben, diese Regelungen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat aufgrund unterschiedlicher Umsetzungen der Geldwäscherichtlinie variieren. Dies kann unionsweit auch im Hinblick auf die Transparenz- und Meldeanforderungen des CRS zu unterschiedlichen und schwerlich vergleichbaren Informationen über Finanzkonten führen.

---

## Zusätzliche Anmerkungen

*höchstens 5000 Zeichen*

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählung bei MS Word.

---

## Einführung einer Aufsicht auf EU-Ebene

In einem wirksamen Rahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung kommt der Aufsicht eine grundlegende Rolle zu. Die jüngsten Geldwäschefälle in der EU deuten auf erhebliche Mängel bei der Beaufsichtigung sowohl finanzieller als auch nichtfinanzieller Unternehmen hin. Eine eindeutige Schwachstelle ist die derzeitige Konzeption des Aufsichtsrahmens, in dessen Mittelpunkt die Mitgliedstaaten stehen. Die Qualität und Wirksamkeit der Aufsicht sind jedoch in der EU uneinheitlich, und es gibt keine wirksamen Mechanismen für den Umgang mit grenzüberschreitenden Sachverhalten.

Die Arbeit der nationalen Aufsichtsbehörden könnte durch ein stärker integriertes Aufsichtssystem ausgeweitet und durch eine Aufsichtsbehörde auf EU-Ebene ergänzt, koordiniert und beaufsichtigt werden. Bei der Konzeption eines solchen integrierten Systems wird es erforderlich sein, Fragen im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten und Befugnissen einer derartigen Aufsichtsbehörde auf EU-Ebene sowie in Bezug auf die mit solchen Aufsichtsbefugnissen zu betrauende Behörde Rechnung zu t r a g e n .

Eine wirksame Aufsicht auf EU-Ebene sollte - entweder nach und nach oder von Beginn an - alle (finanziellen und nichtfinanziellen) Verpflichteten umfassen. Andere Optionen würden eine Beibehaltung des derzeitigen Harmonisierungsniveaus und einen engeren Zuständigkeitsbereich vorsehen, d. h. ausschließliche Beaufsichtigung des Finanzsektors oder von Kreditinstituten. Diese Optionen würden jedoch Schwachstellen im EU-Aufsichtssystem bestehen lassen.

Die möglichen Zuständigkeiten einer solchen Aufsichtsbehörde auf EU-Ebene stehen in Zusammenhang mit den Befugnissen, die dieser übertragen würden. Letztere können von direkten Befugnissen (z. B. Kontrolle der Verpflichteten) bis hin zu ausschließlich indirekten Befugnissen (z. B. Überprüfung der Tätigkeiten der nationalen Aufsichtsbehörden) reichen und sich entweder auf alle oder auf nur einige Akteure erstrecken. Alternativ könnten der Aufsichtsbehörde auf EU-Ebene sowohl direkte als auch indirekte Aufsichtsbefugnisse übertragen werden. Die von der Aufsichtsbehörde auf EU-Ebene direkt zu beaufsichtigenden Akteure könnten im Voraus festgelegt oder regelmäßig auf der Grundlage von

Schließlich könnten diese Aufsichtsaufgaben auch von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde oder einer neuen zentralen Stelle wahrgenommen werden. Eine dritte Option könnte darin bestehen, eine hybride Struktur zu schaffen, bei der Entscheidungen auf zentraler Ebene getroffen und von in den Mitgliedstaaten anwesenden EU-Inspektoren durchgesetzt werden.

Welche Einrichtungen/Sektoren sollten in den Anwendungsbereich der EU-Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche /Terrorismusfinanzierung fallen?

- Alle Verpflichteten/verpflichteten Branchen
- Alle Verpflichteten/verpflichteten Branchen, wobei jedoch schrittweise vorgegangen werden sollte
- Finanzinstitute
- Kreditinstitute

Welche Befugnisse sollte die EU-Aufsichtsbehörde haben?

*höchstens 1 Antwort(en)*

- Indirekte Befugnisse gegenüber allen Verpflichteten mit der Möglichkeit, in begründeten Fällen direkt zu intervenieren
- Indirekte Befugnisse gegenüber einigen Verpflichteten mit der Möglichkeit, in begründeten Fällen direkt zu intervenieren
- Direkte Befugnisse gegenüber allen Verpflichteten
- Direkte Befugnisse nur gegenüber einigen Verpflichteten
- Je nach Branche/Unternehmen ein Mix aus direkten und indirekten Befugnissen

Wie sollten die Unternehmen ermittelt werden, die der direkten Aufsicht durch die EU-Aufsichtsbehörde unterliegen?

- Sie sollten im Voraus festgelegt werden
- Sie sollten anhand inhärenter Merkmale ihrer Geschäftstätigkeit ermittelt werden (z. B. Risiken, grenzüberschreitender Charakter)
- Sie sollten von den nationalen Aufsichtsbehörden vorgeschlagen werden

Welche Stelle sollte die Aufsichtsbefugnisse ausüben?

*höchstens 1 Antwort(en)*

- Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde
- Eine neue zentrale EU-Agentur
-

Eine Stelle mit hybrider Struktur (zentrale Beschlussfassung und dezentrale Umsetzung)

Sonstige

## Zusätzliche Anmerkungen

*höchstens 5000 Zeichen*

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählung bei MS Word.

Aus Sicht der Kredit- und Finanzwirtschaft sollte an den jüngst geschaffenen Aufsichtsstrukturen im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgehalten werden, wonach der EBA eine Führungsrolle zukommt.

## Einrichtung eines Koordinierungs- und Unterstützungsmechanismus für Zentralstellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen

---

Die Zentralstellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen (FIU) spielen als zentrale Meldestellen bei der Aufdeckung von Geldwäsche und der Ermittlung neuer Trends eine Schlüsselrolle. Sie erhalten von den Verpflichteten Berichte über verdächtige Transaktionen und Tätigkeiten, analysieren diese und übermitteln ihre Analysen den zuständigen Behörden.

Die Zentralstellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen funktionieren generell gut, doch haben jüngste Analysen auch einige Schwächen aufgezeigt. Die Verpflichteten erhalten - insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen - nur in begrenztem Umfang Rückmeldungen, sodass es für den Privatsektor schwierig ist, die Qualität seines Meldewesens einzuschätzen. Der grenzüberschreitende Charakter vieler Geldwäschefälle erfordert einen intensiveren Informationsaustausch, gemeinsame Analysen und eine Neugestaltung des EU-Systems für den Informationsaustausch zwischen den zentralen Meldestellen (FIU.net). Aufgrund von Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes kann dieses System im Rahmen des aktuellen Europol-Mandats allerdings nicht mehr dort untergebracht werden.

Ein FIU-Koordinierungs- und Unterstützungsmechanismus auf EU-Ebene würde die oben genannten Schwächen beheben. Eine Koordinierung der Arbeit der FIU ist auf EU-Ebene derzeit nur im Rahmen der FIU-Plattform, einer informellen Expertengruppe der Kommission, möglich.

In diesem Abschnitt sollen sich die Interessenträger dazu äußern, a) welche Tätigkeiten für einem solchen EU-Koordinierungs- und -Unterstützungsmechanismus in Frage kämen, und b) welche Stelle für die Bereitstellung eines solchen Koordinierungs- und Unterstützungsmechanismus zuständig sein sollte.

Welche der folgenden Aufgaben sollten dem Koordinierungs- und Unterstützungsmechanismus übertragen werden?

- Entwurf gemeinsamer Meldebögen für verdächtige Transaktionen
- Herausgabe von Leitlinien
- Erstellung von Handbüchern
- Bewertung von Trends bei Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der gesamten EU und Ermittlung gemeinsamer Elemente
- Erleichterung gemeinsamer Analysen grenzüberschreitender Fälle
- Aufbau von Kapazitäten durch neue IT-Instrumente
- Unterbringung des FIU.net

Bei welcher Stelle sollte dieser Koordinierungs- und Unterstützungsmechanismus untergebracht werden?

*höchstens 1 Antwort(en)*

- Bei der FIU-Plattform, die in einen offiziellen Ausschuss umgewandelt wird, der an der Annahme verbindlicher Rechtsakte der Kommission beteiligt ist
- Bei Europol auf der Grundlage eines überarbeiteten Mandats
- Bei einer neuen spezifischen EU-Einrichtung
- Bei der künftigen EU-Aufsichtsbehörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Bei einem formellen Netz der Zentralstellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen

Zusätzliche Anmerkungen

*höchstens 5000 Zeichen*

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählung bei MS Word.

Ein wichtiges Erfordernis für eine effektive Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stellt die notwendige qualitative Rückmeldung der Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden an die verpflichteten Unternehmen dar, wenn dieses auf Grundlage der anzuwendenden Gesetzgebung eine Verdachtsmeldung abgegeben haben. Eine stete Rückmeldung zur Qualität einer Verdachtsmeldung und zu möglichen Untersuchungsergebnissen kann die verpflichteten Unternehmen in die Lage versetzen, stetig ihre Erkennungsverfahren zu verfeinern. Somit würden auch die FIUs insgesamt sinnvollere Hinweise erhalten.

# Durchsetzung der strafrechtlichen Bestimmungen der EU und Informationsaustausch

---

Dank jüngster Maßnahmen stehen den Strafverfolgungsbehörden mehr Instrumente zur Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung. Gemeinsame Definitionen und Sanktionen für Geldwäsche erleichtern die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit, während durch den direkten Zugang zu zentralen Bankkontenmechanismen und eine engere Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden, zentralen Meldestellen und Europol strafrechtliche Ermittlungen beschleunigt werden können und die grenzüberschreitende Kriminalität wirksamer bekämpft werden kann. Auch neue Strukturen innerhalb von Europol wie das operative Netz zur Bekämpfung der Geldwäsche und das geplante Europäische Zentrum für Finanz- und Wirtschaftskriminalität dürften die operative Zusammenarbeit und grenzüberschreitende Ermittlungen vereinfachen.

Im Bestreben, einschlägige Daten besser zu nutzen, wird zunehmend auch auf öffentlich-private Partnerschaften gesetzt. Die Zentralstellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen müssen dem Privatsektor bereits im aktuellen EU-Rahmen Rückmeldungen zu Typologie und Trends bei Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geben. Andere Formen der Partnerschaft, bei denen z. B. operative Informationen über Verdachtsmomente ausgetauscht werden, haben sich als wirksam erwiesen, sind im Hinblick auf die Einhaltung der EU-Grundrechte und -Datenschutzvorschriften jedoch nicht ganz unbedenklich.

In diesem Abschnitt sollen sich die Interessenträger zu den Maßnahmen äußern, die sie für erforderlich halten, um öffentlich-private Partnerschaften innerhalb der Grenzen der EU-Grundrechte zu fördern.

Welche Maßnahmen sind erforderlich, um die Entwicklung öffentlich-privater Partnerschaften zu erleichtern?

- Spezifische Vorschriften über die Verpflichtung der zentralen Meldestellen, den Verpflichteten Rückmeldung zu geben
- Regulierung öffentlich-privater Partnerschaften
- Leitlinien für die Anwendung von Vorschriften in Bezug auf öffentlich-private Partnerschaften (z. B. Kartellrecht)
- Förderung des Austauschs bewährter Verfahren

Zusätzliche Anmerkungen

*höchstens 5000 Zeichen*

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählung bei MS Word.

## Stärkung der Rolle Europas in der Welt

---

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind globale Bedrohungen. Die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten tragen über die Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF), deren Auftrag es ist, die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu stärken, aktiv zur Entwicklung internationaler Standards zur Verhütung einschlägiger Straftaten bei. Im Interesse der globalen Rolle der EU und da die EU FATF-Standards in der Regel in verbindliche Bestimmungen umsetzt, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten mit einer Stimme sprechen und muss bei der Bewertung der nationalen Rahmenbestimmungen der Mitgliedstaaten der supranationale Charakter der EU angemessen berücksichtigt werden.

Die FATF ist nach wie vor die internationale Referenz für die Ermittlung von Ländern mit hohem Risiko, aber die Union muss auch ihre eigene Politik gegenüber Drittländern, die eine spezifische Bedrohung für das Finanzsystem der EU darstellen könnten, stärken. Dazu gehören ein frühzeitiger Dialog mit diesen Ländern, eine enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten während des gesamten Prozesses und die Festlegung von Abhilfemaßnahmen. Für die betreffenden Länder könnte technische Hilfe bereitgestellt werden, um sie bei der Überwindung von Schwächen und der Anpassung an globale Standards zu unterstützen.

In diesem Abschnitt werden die Interessenträger zu Maßnahmen befragt, die erforderlich sind, um die Rolle der EU in der Welt zu stärken.

Wie wirksam können die folgenden Maßnahmen die globale Rolle der EU bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stärken?

	Sehr wirksam	Relativ wirksam	Weder wirksam noch unwirksam	Relativ unwirksam	Gänzlich unwirksam	Weiß nicht
Beauftragung der Kommission zur Vertretung der Europäischen Union in der FATF	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Drängen auf eine Angleichung der FATF-Standards an EU-Standards, wenn diese weiter fortgeschritten sind (z. B. Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer)	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

## Zusätzliche Anmerkungen

*höchstens 5000 Zeichen*

einschließlich Leerzeichen und Zeilenumbrüchen, d. h. strenger als die Zeichenzählung bei MS Word.

## Weitere Angaben

---

Falls Sie weitere Informationen (z. B. ein Positionspapier) bereitstellen oder bestimmte Aspekte vorbringen möchten, die nicht im Fragebogen behandelt werden, können Sie Ihr zusätzliches Dokument hier hochladen.

Beachten Sie bitte, dass das hochgeladene Dokument zusammen mit Ihren Antworten auf den Fragebogen, Ihrem Hauptbeitrag zu dieser öffentlichen Konsultation, veröffentlicht wird. Das Dokument ist eine fakultative Ergänzung und dient als zusätzliche Hintergrundinformation zum besseren Verständnis Ihres Standpunkts.

Die maximale Dateigröße beträgt 1 MB.

Sie können mehrere Dateien hochladen.

Zulässiges Dateiformat: pdf,txt,doc,docx,odt,rtf

### Useful links

[Einzelheiten der Konsultation \(https://ec.europa.eu/info/publications/finance-consultations-2020-anti-money-laundering-action-plan\\_en\)](https://ec.europa.eu/info/publications/finance-consultations-2020-anti-money-laundering-action-plan_en)

[Konsultationsdokument \(https://ec.europa.eu/info/files/2020-anti-money-laundering-action-plan-consultation-document\\_en\)](https://ec.europa.eu/info/files/2020-anti-money-laundering-action-plan-consultation-document_en)

[Spezielle Datenschutzerklärung \(https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/specific-privacy-statement\\_en\)](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/specific-privacy-statement_en)

[Mehr zur Verhinderung von Geldwäsche \(https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/financial-supervision-and-risk-management/anti-money-laundering-and-counter-terrorist-financing\\_en\)](https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/financial-supervision-and-risk-management/anti-money-laundering-and-counter-terrorist-financing_en)

[Mehr zum Transparenzregister \(http://ec.europa.eu/transparencyregister/public/homePage.do?locale=en\)](http://ec.europa.eu/transparencyregister/public/homePage.do?locale=en)

## **Contact**

fisma-financial-crime@ec.europa.eu